

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 30.04.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines
gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Artikel 1

(1) Dem am 21. Februar/10. März 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung
eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,
und
das Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden
Staatsvertrag:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22. April 1981 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist.“
2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Übertragung unberührt.“

Artikel 2

Sind bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 des Staatsvertrags vom 8./14./22. April 1981 in der bisher geltenden Fassung bei dem gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg anhängig geworden, für die nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags der gemeinsame Senat beim Finanzgericht Hamburg nicht mehr zuständig wäre, so gehen diese Verfahren, soweit eine Entscheidung in der Hauptsache noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Niedersächsische Finanzgericht oder das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit über.

Begründung

A. Allgemeines**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Beim Finanzgericht Hamburg besteht ein gemeinsamer Senat für die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Für den Bereich der Zoll- und Verbrauchsteuersachen existiert ein gemeinsamer Spruchkörper der drei Länder schon seit 1952, die Zuständigkeiten wurden 1981 erweitert. Der Staatsvertrag vom 8./14./22. April 1981 bestimmt, dass der gemeinsame Senat u. a. für Verfahren aus allen drei Ländern zuständig ist, die Angelegenheiten betreffen, die der Zollverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen sind. Ab dem 1. Juli 2014 wird die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer, die derzeit noch im Wege der Organiertei nach § 18 a Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes von den Landesfinanzbehörden verwaltet wird, von der Zollverwaltung übernommen. Dies würde dazu führen, dass mit dem 1. Juli 2014 Verfahren in Kraftfahrzeugsteuersachen nicht mehr vor dem Niedersächsischen Finanzgericht, sondern vor dem gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg anhängig werden.

Der Staatsvertrag ändert den Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22. April 1981 dahin gehend ab, dass nur Angelegenheiten, die der Zollverwaltung zum 13. Juli 2013 übertragen waren, in den Zuständigkeitsbereich des gemeinsamen Finanzsenats beim Finanzgericht Hamburg fallen. Änderungen im Bereich der Zollverwaltung führen daher in Steuersachen nicht mehr zur Verlagerung der Zuständigkeit vom niedersächsischen Finanzgericht auf den gemeinsamen Finanzsenat. Für einen Verbleib der Verfahren beim Niedersächsischen Finanzgericht sprechen folgende Gründe:

- Den Steuerpflichtigen könnte im Regelfall durch das in Hannover ansässige Finanzgericht wohnortnäherer Rechtsschutz gewährt werden als in Hamburg.
- Das Niedersächsische Finanzgericht ist seit jeher für die Kraftfahrzeugsteuer der niedersächsischen Steuerpflichtigen zuständig und verfügt daher auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugsteuer über besonderen Sachverstand.
- Die derzeitige Geschäftsbelastung des Niedersächsischen Finanzgerichts könnte stabil gehalten werden.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2014 dem Entwurf des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg zugestimmt. Der Landtag ist unterrichtet worden. Der Ministerpräsident hat die Justizministerin gemäß § 3 Abs. 3 GGO zur Unterzeichnung des Staatsvertrages ermächtigt.

Der Staatsvertrag wurde am 21. Februar 2014 von Niedersachsen, am 3. März 2014 von Schleswig-Holstein und am 10. März 2014 von Hamburg unterzeichnet.

2. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Errichtung eines Gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg sieht vor, dass Niedersachsen sich an den persönlichen und sächlichen Kosten des Gemeinsamen Senats zu beteiligen hat, wobei die Einzelheiten der Kostenbeteiligung in den Absätzen 2 und 3 des Artikels geregelt sind. Die Höhe der von Niedersachsen zu entrichtenden Erstattung der Kosten des Gemeinsamen Senats für Zoll- und Verbrauchsteuersachen beim Finanzgericht Hamburg variiert nach den jeweils anfallenden persönlichen und sächlichen Kosten sowie der Zahl der für Niedersachsen durch den Gemeinsamen Finanzsenat erledigten Streitsachen. Der Erstattungsbetrag betrug 109 353,60 Euro im Jahr 2010, 101 435,59 Euro im Jahr 2011 und 128 099,67 Euro im Jahr 2012. Der Gemeinsame Finanzsenat hat für Niedersachsen 64 Verfahren im Jahr 2010, 68 im

Jahr 2011 und 73 im Jahr 2012, insgesamt also 205 Verfahren erledigt. Hierdurch ergibt sich ein durchschnittlicher Erstattungsbetrag pro Verfahren in Höhe von 1 708,65 Euro für 2010, 1 491,70 Euro für 2011, 1 754,79 Euro für 2012 und über den Dreijahreszeitraum 2010 bis 2012 gesehen von 1 651,71 Euro. Wenn man dem die Ausgaben für das Niedersächsische Finanzgericht gegenüberstellt und hiervon die Einnahmen abzieht und den sich hieraus auf das Haushaltsjahr gesehenen Fehlbetrag zu den erledigten Verfahren des Finanzgerichts in Beziehung setzt, so ergibt sich dort ein Zuschussbedarf pro Verfahren in Höhe von 1 041,02 Euro für 2010, 1 119,50 Euro für 2011, 1 172,75 Euro für 2012 und über den Dreijahreszeitraum 2010 bis 2012 gesehen von durchschnittlich 1 111,09 Euro.

Da im Ergebnis der pro Verfahren beim Finanzgericht Hamburg zu erstattende Betrag höher ist als die Kosten eines einzelnen Verfahrens beim Niedersächsischen Finanzgericht, ist nicht damit zu rechnen, dass der Haushalt durch die in dem Staatsvertrag vorgesehenen Änderungen stärker belastet würde als im Fall eines Verzichts auf die Änderung des Staatsvertrages.

3. Beteiligungen

Eine Anhörung von Verbänden hat nicht stattgefunden, da deren Interessen nicht betroffen sind. Es handelt sich ausschließlich um eine justizinterne Organisationsangelegenheit. Von den Änderungen ist das Niedersächsische Finanzgericht betroffen. Dieses hat die Änderungen angeregt und ist im Zuge der Verhandlungen beteiligt gewesen.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Solche Auswirkungen sind weder vom Gesetzesentwurf noch von dem Staatsvertrag zu erwarten.

B. Besonderer Teil

1. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag, seine Veröffentlichung und die Bekanntmachung des Datums seines Inkrafttretens.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die oben bereits beschriebene Kernregelung des Staatsvertrags, wonach Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Gemeinsamen Senates des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22. April 1981 dahin gehend ergänzt wird, dass die Zuständigkeit des Finanzsenats für Angelegenheiten, die der Zollverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen sind, dann nicht gilt, wenn die Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist. Hiermit wird der heutige Status quo der Zuständigkeiten des Gemeinsamen Finanzsenats auch für die Zukunft festgeschrieben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 dient für den Fall, dass der Staatsvertrag erst nach dem Übergang der Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Zoll in Kraft treten sollte. Dafür sieht Artikel 2 vor, dass all diejenigen Verfahren, für die nach Änderung des Staatsvertrages der Gemeinsame Finanzsenat beim Finanzgericht Hamburg nicht mehr zuständig ist, an die Finanzgerichte Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zurückfallen. Dies würde namentlich insbesondere dann gelten, wenn der Staatsvertrag erst nach Übergang der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Zollverwaltung in Kraft treten sollte.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 stellt fest, dass der Staatsvertrag der Ratifikation bedarf und legt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest.